

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 10/042/2011

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2011	Stadtrat	Entscheidung

Benennung der stimmberechtigten Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 75 Abs. 1 NKomVG)

Nach § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

CDU-Fraktion:

Mitglieder

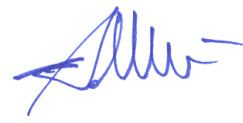
Stellvertreter

SPD-Bündnis 90/Die Grünen-Gruppe:

Mitglieder

Stellvertreter

(Heyer)
Fachbereich 1



(Selter)
Stadtdirektor